

Ein Unternehmen der CUBIS-Gruppe RWTÜV Fahrzeug GmbH

Institut für Fahrzeugtechnik Adlerstr. 7 45307 Essen Telefon (0201) 825-0 Telefax (0201) 825-4150

Aufsichtsratsvorsitzender: Elmar Legge

Geschäftsführung: Claus Wolff (Vors.) Dieter Födisch Friedo Schäfer

Sitz: Steubenstr. 53 45138 Essen

AG Essen, HRB 9975

# Teilegutachten

nach § 19/3 StVZO

Nr. RZ99/47010/A/67

über den Verwendungsbereich von Sonderrad Typ MF 807460 am Kia Shuma (LK 100/4)

Auftraggeber:

Artec Autoteilehandelsges. mbH Schönbacher Straße 35745 Herborn

#### Hinweise für den Fahrzeughalter

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen. Die ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Anbaubestätigung (amtliches Formblatt) ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

## Technische Angaben zu den Sonderrädern

Herstellerzeichen:	Artec	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallrad mit Doppel-	
	hump, mit Adapterscheibe	
Radtyp /Ausf.:	MF 807460 /04	
Radgröße:	8 J x 17 H2	
Rad-Einpreßtiefe (ohne Distanzscheibe):	60 mm	
Lochkreisdurchmesser / Lochzahl:	100 mm / 4	
Zugehörige Adapter-Distanzscheibe: Dicke:	VA + HA: 25 mm	
Effektive Einpreßtiefe (mit Distanzscheibe):	35 mm	
Typ / Kennzeichnung (außen eingeschlagen):	Artec 25224641,	
oder wahlweise:	RH 25224641	
Lochkreisdurchmesser / Lochzahl	100 mm / 4	
(für Scheibenmontage am Fahrzeug)		
Radbefestigung an Adapterscheibe:	Mitgelieferte Kegelbundbolzen	
	M12 x 1,5 x 19; Anzugsmoment: 100 Nm	
Befestigung Distanzscheibe am Fahrzeug:	Mitgelieferte Kegelbundmuttern	
	M12 x 1,5; Anzugsmoment: 100 Nm	
Geprüfte Radlast /bei Reifenabrollumfang:	585 kg / 1935 mm	
Radlastprüfung:	RWTÜV Fahrzeug GmbH (RP2165/00/67)	
Zentrierart: Sonderrad:	Mittenzentrierung über Außendurchmesser	
	139 mm der Adapter-Distanzscheibe	
Zentrierart: Distanzscheibe:	Mittenzentrierung über KunststZentrierr.,	
	Kennz.: Ø64/Ø56,2 Farbe: signalgrün	

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO

Nr.

: RZ99/47010/A/67



Seite 2 von 4

Auftraggeber

: Artec Autoteilehandelsges. mbH, 35745 Herborn

Typ(en)

: MF 807460

Ausführung

: 04, mit Adapterscheibe

#### Durchgeführte Prüfungen

## Anbauprüfung

Es wurde die Verwendungsmöglichkeit der oben beschriebenen Sonderräder an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV- Merkblatts 751 Anhang I und 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern.

#### **Fahrwerksfestigkeit**

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2 %.

# Hinweise zu Reifentragfähigkeiten

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 270 bis 300 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 270 km/h bis 85% bei 300 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR ist bei Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen.

#### Hinweise zu Reifenmontierbarkeit

Durch entsprechende Reifen-Montageversuche wurde festgestellt, daß die Montierbarkeit der aufgeführten Reifengrößen technisch unbedenklich ist (Maßabweichung des Sonderrads von E.T.R.T.O).

#### Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Abschnitten <u>Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise</u> zu entnehmen.

### Verwendungsbereich und Auflagen

#### Fahrzeughersteller

: Kia

Тур:	FB		
ABE / EG-Ger	nehmigung: e4*9	6/27*0024*	
	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
65; 81	Kia Shuma (4-türig Schrägheck)	205/40R17-80	A01) bis A10) D11) K24)K31)
e4*96/27*0024*03	870/855		4/100/56

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO

Nr.

: RZ99/47010/A/67

RWTUV

Seite 3 von 4

Auftraggeber

: Artec Autoteilehandelsges. mbH, 35745 Herborn

Typ(en)

: MF 807460

Ausführung

: 04. mit Adapterscheibe

## Auflagen und Hinweise

A01) -entfällt für dieses Gutachten-

- A02) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungs-organisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster (Anbau-Bestätigung) durch die abnehmende Stelle bestätigt.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, sofern in den Tabellen nicht aufgeführt und mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallschraubventilen (hohe Überwurfmutter) zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. bzw. TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen auf keinen Fall über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder sowie der zugehörigen Adapter-Distanzscheibe dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile (siehe Blatt 1) verwendet werden; siehe auch Montageanleitung des Radherstellers.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck, bzw. Mindestluftdruck (ggf. aus den speziellen Reifenfreigaben) zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Die zum Sonderrad gehörigen Adapter-Distanzscheiben sind zu entfernen; es müssen dann die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A10) Die Sonderräder können an der Außenseite nicht mit Klammergewichten ausgewuchtet werden
- D11) Sonderrad-Anbau nur zulässig in Verbindung mit der beschriebenen Adapter-Distanzscheibe und den auf Blatt 1 beschriebenen Befestigungsteilen sowie Mittenzentrierring.

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO

Nr.

: RZ99/47010/A/67



Seite 4 von 4

Auftraggeber

: Artec Autoteilehandelsges. mbH, 35745 Herborn

Typ(en)

: MF 807460

Ausführung

: 04, mit Adapterscheibe

K24) An Achse 1 ist der Kunststoffinnenkotflügel im Bereich vor der Achse (im Lenkeinschlagbereich) zur Fahrzeugmitte hin nachzuarbeiten.

K31) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 zu gewährleisten, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im gesamten Bereich oberhalb der Waagerechten, die sich 200 mm oberhalb der Türunterkante befindet, auf eine Restdicke von ca. 10 mm umzulegen.

#### **Sonstiges**

Der Auftraggeber unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß Anlage XIX, Absatz 2 StVZO. Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich Änderungen am Fahrzeug oder in den Bauvorschriften der StVZO ergeben, die die zugrunde liegenden Prüfergebnisse beeinflussen können, oder der Auftraggeber den Nachweis gemäß Anlage XIX, Absatz 2 zur StVZO nicht mehr erbringt.

Dieses Teilegutachten umfaßt 4 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden.

Essen, 16. Februar 1999 K:\RÄDER\RZ\67\17ZOLL\47010A67.DOC

Prüflaboratorium

Labor für Fahrzeugtechnik

Abteilung Typprüfung

Dipl.-Ing. Schüssler

0/5071

KB**A** 0000**9-**98